

Ausfertigung

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgenommen hiervon sind die Inhaber von PBefG-Liniengenehmigungen für Angebote gem. § 10 dieser Satzung, sofern die von ihnen betriebenen Angebote den Verbundtarif nicht voll anwenden.

2. § 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Schließen die Verbundunternehmen bzw. die Verbundgesellschaft mit Dritten gem. Absatz 1 Satz 2 neue Verträge über die Durchführung des Vertriebes ab, bedarf dies der Zustimmung des Tarifausschusses. Die Verträge müssen sicherstellen, dass der Dienstleister alle vertrieblichen Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verbundfahrtscheine beachtet und eine den Vorgaben dieser Satzung entsprechende Erfassung und Testierung aller Kasseneinnahmen gewährleistet. Die Verträge müssen jederzeit kündbar sein, sofern ein beauftragter Dritter gegen diese vertrieblichen Vorgaben verstoßen sollte. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind örtliche Verkaufsstellen innerhalb des Verbundgebietes. Diese sind lediglich der Verbundgesellschaft anzuzeigen.

3. § 5 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

Die Versammlung der Verbundunternehmen kann bei Bedarf auch ohne persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen.

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 11 finden analoge Anwendung auf den Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland.

5. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 5 und Abs. 11 findet auf den Tarifausschuss entsprechende Anwendung.

6. § 8 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

7. § 9 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

§ 5 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

8. Der bisherige § 28 wird zu § 29 und es wird folgender neuer § 28 eingefügt:

§ 28

Besondere Regelungen in Ausnahmesituationen

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, zeitlich befristet die Anwendung von Detailregelungen auszusetzen bzw. an die gestörten Verhältnisse sachgerecht anzupassen, sofern die Anwendung einzelner Satzungsbestimmungen in Folge unvorhersehbarer externer Effekte wie beispielsweise einer Pandemie zu für die Verbundunternehmen nicht kalkulierbaren wirtschaftlichen Folgen führt.

9. Anlage 6 (EAR), § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Der nach § 16 zustehende Vertriebsbonus wird vorweg entnommen.

10. Anlage 6 (EAR), § 16 Abs. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Beauftragt die gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zum Vertrieb berechnete Verbundgesellschaft Dritte, im Namen der Verbundgesellschaft Verbundfahrtscheine zu vertreiben, so steht ihr für die von einer solchen Vereinbarung erfassten Umsätze gem. Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise auch der Vertriebsbonus zu, jedoch maximal in der mit dem Dritten vereinbarten Höhe.

11. Anlage 6 (EAR), § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Mit Einführung eines regionalen Busnetzes erfolgt die interne Einnahmeverteilung auf die vom regionalen Busnetz umfassten einzelnen Linienbündel nach dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten prozentualen Anteil seiner Nachfragewerte (P/Pkm) an den Gesamtnachfragewerten des betreffenden regionalen Busnetzes. Wird ein Linienbündel nachträglich in ein regionales Busnetz integriert, nimmt es an der internen Einnahmeverteilung mit dem prozentualen Anteil seiner zum Integrationszeitpunkt aktuellen Nachfragewerte im Verhältnis zu den Gesamtnachfragewerten des regionalen Busnetzes inkl. des neu zu integrierenden Linienbündels teil. Die Nachintegration eines Linienbündels ist nur zum Jahreswechsel möglich.

12. Anlage 6 (EAR), § 17 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Einführung eines regionalen Busnetzes verändert sich dieser prozentuale Anteil eines ihm angehörenden Linienbündels an den Gesamteinnahmen des regionalen Busnetzes anhand der Entwicklung der Betriebsleistung, sofern sich diese dauerhaft verändert. Angebotsveränderungen im Rahmen einer Neuvergabe bzw. Veränderung der Linienbündelung sind davon ausgeschlossen und werden mittels Vorwegentnahme für angebotsverbessernde Maßnahmen nach § 7 EAR bzw. Angebotsreduktion nach § 30 EAR abgegolten.

Die Veränderung der Betriebsleistung wird dabei nach folgender Formel auf den Einnahmeanteil des einzelnen Linienbündels angerechnet:

Im ersten Schritt wird ein rechnerischer Einnahmeanteil eines Bündels (n) ermittelt. Dieser entwickelt sich entsprechend der Änderung der Betriebsleistung (Fahrplankilometer) zum Ausgangsjahr.

$$\text{rechn. Einn. anteil (n)} = (100 \% + \Delta \text{ Fpl. km (n)}) * \text{Einn. anteil alt (n)}$$

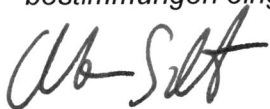
Da die Summe der berechneten Einnahmeanteile der Einzelbündel innerhalb eines regionalen Busnetzes von 100% abweicht, muss dieser Wert auf 100% kalibriert werden. Dies ergibt dann den kalibrierten Anteil des Einnahmeanspruchs.

$$\text{Einn. anteil kalibr. (n)} = \text{rechn. Einn. anteil (n)} * \frac{100\%}{\sum \text{rechn. Einn. anteile}}$$

Die Ermittlung der km-Veränderungen sowie der neuen Schlüssel erfolgen durch die Verbundgesellschaft. Die Umstellung der Schlüssel erfolgt jährlich zum Jahresbeginn. Veränderungen der Betriebsleistungen wirken sich also immer erstmalig in der Abrechnung des Monats Januar des Folgejahres aus. Um zum Vergleich der Fahrplanvolumina zwischen den Kalenderjahren Veränderungen allein durch die jeweils leicht unterschiedlichen Verkehrstage auszuschließen, erfolgt die vergleichende Berechnung der Kilometerleistung der Linienbündel anhand eines Normjahres. Es werden dabei im Verbundgebiet einheitlich 190 Schultage Montag bis Freitag (je 38 pro Wochentag), 60 Ferientage Montag bis Freitag (je 12 pro Wochentag), 52 Samstage und 63 Sonn- und Feiertage berechnet.

13. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung in der Versammlung am 17.12.2020 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.



Christian Specht
Verbandsvorsitzender

Mannheim, den 17.12.2020